

## **Samtgemeinde Amelinghausen**

### **51. Änderung des Flächennutzungsplans**

## **AUSWERTUNG**

#### **der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

vom 24. Mai 2023 mit Frist bis zum 26. Juni 2023

**und**

#### **der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

vom 26. Juni 2023 mit Frist bis zum 18. Juli 2023

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat am 17. Februar 2022 in öffentlicher Sitzung die 51. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 sind 53 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für die Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 26. Juni gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 19 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorentwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 28. April 2023 wurde in der Zeit vom 26. Juni 2023 bis einschließlich 18. Juli 2023 öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist konnte die Öffentlichkeit Einsicht in die Planung nehmen und Anregungen abgeben. Es sind während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

**A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
<b>100</b>	<b>Landkreis-Behörden</b>	
101	Landkreis Lüneburg	20.06.2023
<b>200</b>	<b>Landesbehörden</b>	
202	Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)	-
203a	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung (LGLN) - Kampfmittelbeseitigungsdienst	-
203b	LGLN - Amt für Landentwicklung	-
204	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-
205	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	14.06.2023
206	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	-
207	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	-
208	Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG)	02.06.2023
209	Forstamt Nordheide-Heidmark	-
210	Staatliches Baumanagement Lüneburg	-
211	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	-
212	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	13.06.2023

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
213	Wirtschaftsförderungs GmbH	-
214	GfA Lüneburg gkAÖR	-
215	Niedersächsische Landesforsten	23.06.2023
216	Finanzamt Lüneburg	-
<b>300</b>	<b>Bundesbehörden</b>	
301	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.05.2023
302	Bundesanstalt für Immobilienangaben	24.05.2023
303	Agentur für Arbeit Lüneburg	01.06.2023
<b>400</b>	<b>Ver- und Entsorgungsbetriebe</b>	
401	SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH	01.06.2023
402a	Deutsche Telekom AG	09.06.2023
403	E.ON / Avacon AG	-
404	Avacon Netz GmbH	02.06.2023
405	TenneT TSO GmbH	-
406	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	23.06.2023
409	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	13.06.2032
410	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg	-

<b>Stn</b>	<b>Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum der Stellungnahme</b>
<b>500</b>	<b>Verbände</b>	
501	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	21.06.2023
502	Industrie- und Handelskammer	-
503	Aktion Fischotterschutz e.V.	-
504	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland	-
505	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine	-
506	Hegering Amelinghausen	06.08.2023
507	Anglerverband Niedersachsen e.V.	-
508	Naturschutzbund Deutschland	-
509	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	-
510	Niedersächsischer Heimatbund e.V.	-
511	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	-
512	Kirchenkreisamt Lüneburg	-
514	Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V.	-
<b>600</b>	<b>Nachbargemeinden</b>	
601	Gemeinde Amelinghausen	-
602	Gemeinde Betzendorf	10.06.2023

Stn	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme
603	Gemeinde Bispingen	24.05.2023
604	Gemeinde Oldendorf (Luhe)	-
605	Gemeinde Rehlingen	-
606	Gemeinde Soderstorf	-
607	Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf	-
608	Samtgemeinde Gellersen	05.06.2023
609	Samtgemeinde Ilmenau	-
610	Samtgemeinde Salzhausen	-
611	Samtgemeinde Bardowick	-
612	Samtgemeinde Hanstedt	30.05.2023
613	Stadt Munster	-

**Übersicht der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

Stn.	Name	Datum
-	-	-

**B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge**

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.1	Regionalplanung	<p>Im Sinne der Bestimmung von geeigneten Gebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfiehlt der Landkreis Lüneburg den Kommunen, Standortkonzepte zu entwickeln, in denen anhand eines eigens erstellten Kriterienkatalogs und eigener städtebaulicher Vorstellungen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung Standorte ermittelt werden, die in besonderer Weise für Freiflächensolaranlagen geeignet sind. Hinweise hierzu gibt die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (Niedersächsischer Landkreistag e.V.; Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. [online] <a href="https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf">https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2022/11/2022_10_24_Arbeitshilfe-Solarplanung.pdf</a> [04.01.2023]).</p>	<p>Die Samtgemeinde Amelinghausen verfügt über keine Standortkonzepte</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
101.2	Regionalplanung	<p>In Kapitel 1.5 wird sich auf das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 bezogen. Die letzte Änderung des LROP hat in 2022 stattgefunden, weshalb hier das LROP 2022 zu nennen ist.</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) aus dem Jahr 2022 überarbeitet.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.3	Standortalternativenprüfung	<p>Kapitel 1.5 ist mit „Standortalternativen“ überschrieben. Es werden hier aber keine Standortalternativen genannt, sondern es wird lediglich die Eignung des Plangebietes hervorgehoben. Gemäß 4.2.1 03 Satz 2 LROP 2022 sollen für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. In die Abwägung sind diese Flächen mit einzubeziehen.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung sieht die Ausweisung von insgesamt drei Teilflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Die Teilflächen befinden sich entlang der Bahnschiene Amelinghausen-Soltau in unmittelbarer Nähe zueinander.</p>	<p>In der öffentlichen Ratssitzung der Samtgemeinde Amelinghausen am 15.09.2022 wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, nach dem geplante PV-Anlagen im Einzelfall in den Gremien beraten und entschieden werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Amelinghausen unterstützt ausdrücklich die inzwischen deutlich ambitioniert formulierten Ziele der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie. Bei Abwägungsent-</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Darüber hinaus plant die Samtgemeinde Amelinghausen einen weiteren Solarpark im südlichen Teil der Gemarkung Oldendorf/Luhe (vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“), ebenfalls entlang der Bahnschiene und keine hundert Meter von Teilfläche 3 des Plangebietes entfernt. Ich empfehle daher, darzulegen, welche alternativen Flächen betrachtet wurden, um das Plangebiet von einer technischen Überprägung zu entlasten.</p>	<p>scheidungen folgt sie dem Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.</p> <p>Für die Samtgemeinde ist kein Standortalternativenkonzept bekannt.</p> <p>Eine Standortalternativenprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung durch das Dokument „Standortalternativenprüfung“ wurde ergänzt.</p> <p>Die Standortprüfung zeigt, dass die bevorzugte Entwicklung von PV-FFA in der Samtgemeinde Amelinghausen sich auf wenige Gebiete beschränkt. Die Auswahl der Flächen für die 51. Änderung des FNP ist in Abwägung vielseitiger Flächenkategorien und Standorte vollzogen worden.</p> <p>Die Gesamtschau zeigt, dass für die Auswahlfläche in Vergleich der Alternativflächen im Gemeindegebiet geringe Restriktionen zu erwarten sind und eine bauliche Vorprägung aufweist. Eine bestehende Bahntrasse bildet einen vorbebelasteten Flächenkorridor von rund 400-Meter Breite. Zudem ist eine Fläche durch eine Stromfreileitung vorgeprägt. Die Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur ist vorteilhaft. Die Erschließung ist vorhanden. Die Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird kein Wald in Anspruch genommen. Ebenso wird keine größere offene Landschaft gewählt. Der Abstand zur nächsten Siedlungsfläche beträgt mindestens 200m. Die Flächen sind nicht vom Freiflächenverbund, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten betroffen. Ein FFH-Gebiet liegt anbei und ist durch Wege und Bahnanlagen getrennt. Ein Naturpark liegt auf der Gesamten Gemeindefläche und bildet daher keine Alternative. Die Bodenzahl liegt</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			zwischen 20-40, damit ist die Fläche im Gemeindevergleich im gering bis mittleren Bereich. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung</b> <b>Ergänzung der Begründung</b> <b>Ergänzung Standortalternativenprüfung</b>
101.4	Raumordnung	Anders als in Kapitel 1.5 geschrieben, ist die Teilfläche 3 vollflächig, die Teilfläche 1 fast vollflächig und die Teilfläche 2 in ihrer nordwestlichen Hälfte als Vorbehaltsgebiet (VB) Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt. Dies ist im weiteren Verlauf der Planung in der Abwägung abzuarbeiten (s. Anmerkungen zu Kapitel 2). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass VB Landwirtschaft gemäß LROP 2022 nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen, aber für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden können (4.2.1 03 Satz 4 f. LROP). In der Begründung ist daher darzulegen, warum das Vorbehaltsgebiet trotz entgegenstehenden Grundsatzes der Raumordnung gegenüber anderen Standorten im (Samt-)Gemeindegebiet, für die nicht der Vorbehalt Landwirtschaft festgelegt wurde, als besser geeignet eingestuft wird. Die in Kapitel 1.5 genannten Punkte können hierfür erste Anhaltspunkte sein. Weiterhin empfehle ich, gemäß LROP zu prüfen, ob die Errichtung von Agrar-Photovoltaikanlagen den Erfordernissen der Raumordnung hier besser entsprechen würde, und die Planung ggf. dementsprechend zu ändern.	Die Möglichkeit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist daher insgesamt nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die Samtgemeinde Amelinghausen ist im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass der hier betrachtete Standort trotz seiner Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft für die Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage genutzt werden sollte. Die bisher als Intensivacker genutzte Plangebietsfläche weist eine geringe bis mittlere Bodenqualität auf, ein ertragreicher Anbau ist vor Ort jedoch nur unter schwierigen Bedingungen möglich. So ist beispielsweise eine kontinuierliche Bewässerung eine Grundvoraussetzung für landwirtschaftliche Erträge, wodurch auch die damit verbundene Grundwasserentnahme Auswirkungen auf den Naturhaushalt hat.  Der Standort ist wegen der günstigen Einstrahlungsfaktoren für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestens geeignet. Durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilflächen 1 und 2 werden nach Norden und die Teilfläche 3 nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen. Gemäß Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2022 gehört das Plangebiet zu einer Landschaftsbildeinheit mit hohen Belastungen und Defiziten.</p> <p>Die Nutzung von Ackerflächen für die Erzeugung alternativer Energieträger wird als geeignete Maßnahme angesehen, um die landwirtschaftliche Nutzung mit Klimaschutzmaßnahmen zu verbinden. Die planerische Ausgestaltung der Anlage sieht eine flächendeckende Vegetationsschicht vor, die in Form einer extensiven Grünlandnutzung in begrenztem Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die extensive Bodennutzung wird sich positiv auf den Bodenzustand auswirken. Auf den zuvor intensiv genutzten Ackerflächen werden neue Lebensräume, insbesondere für Insekten oder Vögel entstehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern und die Grundwasserbildungsrate und -qualität wird verbessert.</p> <p>Ein weiteres Argument für den Standort ist u. a., dass es sich um eine bevorzugte Fläche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt. Das EEG regelt die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung der regenerativen Energieerzeugung. Die Bezuschussung erfolgt für Freiflächenphotovoltaikanlage auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Mit der Erweiterung des Fördergebietes liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der vorbelasteten Fläche an der Bahnlinie.</p> <p>Die Samtgemeinde Amelinghausen kam aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer naturverträglichen Freiflächenphotovoltaikanlage ein notwendiger Kompromiss ist, insbesondere im Hinblick auf die Produktion zwischen den Erfordernissen der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Energie.</p> <p>Eine Landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin zulässig.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.5	Regionalplanung	<p>In Kapitel 1.5 heißt es, das Gebiet habe für die Erholungsnutzung „momentan keine besondere Bedeutung“. Teilfläche 3 des Plangebietes ist jedoch zu einer Hälfte als VB Erholung ausgewiesen, zur anderen Hälfte als Vorranggebiet (VR) Erholung. Das VR Erholung grenzt zudem, getrennt durch die Bahntrasse, unmittelbar nördlich an die Teilflächen 1 und 2. Diese Festlegungen können hier nicht ignoriert werden und sollten im weiteren Verlauf der Planung abgearbeitet werden (s. Anmerkungen zu Kapitel 2).</p>	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg sieht für den Standort der Freiflächenanlagen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung vor. Um mögliche Auswirkungen zu beurteilen, werden die Hinweise zu dem genannten Vorranggebiet ruhige Erholung berücksichtigt und mit in die Planung aufgenommen. Das Vorranggebiet ruhige Erholung ist in der Begründung eingearbeitet</p> <p>Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilflächen 1 und 2 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 3. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 3 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.</p> <p>Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, dass die PV-Anlagen an den einsehbaren Stellen mit Gehölzstreifen eingegrünt werden sollen. Zugleich sollen Zaunanlage so installiert werden, dass der Gehölzstreifen außerhalb der Zaunanlage uneingeschränkt zur Sicherung des Landschaftsbildes wirksam werden kann.</p> <p>Waldflächen im Plangebiet werden als Flächen für Wald dargestellt. Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden die Waldflächen geprüft und Waldabstände zu baulichen Anlagen festgesetzt. In der Teilfläche 3 wird der nordöstliche Rand im Bereich des naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlandes am Fließgewässer von Bebauung freigehalten.</p> <p>Somit entsteht ein ausreichender Pufferstreifen, sodass die geplante PV-Anlage nur wenig einsehbar ist und im Landschaftsbild nicht überragend in Erscheinung treten wird und das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.6	Regionalplanung	In Kapitel 2 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung abzarbeiten. Dies ist hier nicht erfolgt.	<p>Der Begründung wird mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ergänzt.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.7	Regionalplanung	<p>In Kapitel 2.1 wird auf die letzte Änderung des LROP in 2022 eingegangen, sich dann aber auf das LROP 2017 bezogen. Maßgeblich ist aber das LROP 2022. Neben dem erwähnten VR Biotopverbund gibt es mit dem VR Natura 2000 ein weiteres Vorranggebiet, welches sich in unmittelbarer Nähe, außerhalb des Plangebietes, befindet. Für beide Vorranggebiete ist eine Beeinträchtigung auszuschließen; dies ist in der Begründung darzulegen. Ebenfalls abzuarbeiten ist das VR Sonstige Eisenbahnstrecke, welche unmittelbar nördlich bzw. südlich an die Teilflächen des Plangebietes angrenzt.</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) aus dem Jahr 2022 überarbeitet.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 können ausgeschlossen werden. Diese werden durch die Bahnanlage abgegrenzt. Etwaige Maßnahmen können im Bebauungsplanverfahren eruiert werden.</p> <p>Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich südlich zum Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000. Die Teilfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet und grenzt nördlich daran.</p> <p>In der Teilfläche 3 wird der nordöstliche Rand im Bereich des naturschutzfachlich wertvollen Dauergrünlandes am Fließgewässer, welches auch dem Biotopverbund dient, von Bebauung freigehalten. Das Vorranggebiet Biotopverbund Luhe und Natura 2000 wird durch das Planvorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt. Gemäß FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass die maßgeblichen Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten im benachbarten FFH-/LSG-Gebiet weder direkt noch indirekt beeinträchtigt werden. Dies trifft in gleicher Weise auch auf das deckungsgleiche Landschaftsschutzgebiet zu. Weiterhin ergeben sich, den Ausführungen des Umweltberichtes zufolge, durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das lokale Klima am und im FFH-/LSG-Gebiet.</p> <p>Die VR sonstige Eisenbahnstrecke ist vom Vorhaben nicht betroffen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahren können Abstandsflächen berücksichtigt werden.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<b>Ergänzung der Begründung</b>
101.8	Regionalplanung	<p>In Kapitel 2.2 sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß RROP 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 abzuarbeiten. Einzubeziehen sind in diesem Zusammenhang u.a.: VR Natur und Landschaft, VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft, VR sonstige Eisenbahnstrecke, VB Landwirtschaft, VB Forstwirtschaft und VB ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Zielkonflikte sind zu vermeiden, dies ist in der Begründung darzulegen.</p> <p>Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Lüneburg zurzeit in der Neuaufstellung. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf wurde im April 2023 abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit einer Abwägung unterzogen. Es sollte im weiteren Planungsprozess geprüft werden, ob die dann in der Neuaufstellung des RROP enthaltenen Zielfestlegungen als „Ziele in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche in der Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>In der Begründung wird mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wie folgt ergänzt:</p> <p>Die folgenden Ziele und Grundsätze werden in der Begründung ergänzt: VR Natur und Landschaft, VR ruhige Erholung in Natur und Landschaft, VR sonstige Eisenbahnstrecke, VB Landwirtschaft, VB Forstwirtschaft und VB ruhige Erholung in Natur und Landschaft</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.9	Gliederung der Begründung	<p>Kapitel 4.1.2 <i>Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen</i> müsste richtigerweise die Kapitelnummer 4.1.3 zugewiesen bekommen und das nachfolgende Kapitel entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Das Kapitel 4.1.2 <i>Umweltschutzziele aus übergeordneten Gesetzen und Planungen</i> bekommt die Kapitelnummer 4.1.3 zugewiesen. Das Kapitel 4.1.3 Methodik der Umweltprüfung erhält die Kapitelnummer 4.1.4. Das Inhaltsverzeichnis wurde ebenfalls dementsprechend angepasst.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Begründung</b></p>
101.10	Regionalplanung [JG1]	<p>Der Abschnitt <i>Landes-Raumordnungsprogramm</i> im selbigen Kapitel bedarf einer Überarbeitung. Zum einen wird sich hier auf das LROP 2017 bezogen, obwohl das LROP 2022 maßgeblich ist. Zum anderen werden Festlegungen aus LROP und RROP miteinander vermischt und den jeweiligen Planwerken nicht eindeutig zugeordnet. Für das RROP als übergeordnete Planung empfiehlt sich ein separates Kapitel. Inhaltlich geht der Abschnitt nur im Ansatz auf die Umweltschutzziele</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) aus dem Jahr 2022 überarbeitet.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzen der Begründung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		gemäß Kapitelüberschrift ein. Stattdessen erfolgt hier ansatzweise eine Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie eigentlich in Kapitel 2 erfolgen sollte.	
101.11	Bodendenkmalerschutz	<p>Der Denkmalschutz wird bisher nur kurz erwähnt.</p> <p>Es sind, anders als in den Unterlagen beschrieben (Kap. 4.1.2/4.2.8), mehrere Bodendenkmale im Plangebiet bekannt bzw. vermutet. Daher wurde der NLD beteiligt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind die Stellungnahmen des NLD bereits eingeflossen.</p> <p>Da sich in den Plangebieten mehrere archäologische Fundstellen befinden, sind den Erdarbeiten Ausgrabungen voranzustellen.</p>	<p>Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Die umliegenden Bodendenkmale werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt. Sie werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird ein Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p><b><u>Abwägungsbeschluss:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung in der Planzeichnung</b></p>
101.12	Standort	<p><u>Lage und Abgrenzung:</u></p> <p>Zu bedenken gebe ich, dass innerhalb eines Abschnittes entlang der Bahnstrecke von etwa 2 km vier Freiflächenanlagen mit mehr als 40 ha entstehen sollen, wenn alle Bebauungspläne (auch der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“) ihre Rechtskraft erhalten.</p> <p>Dadurch entstehen in der Gesamtwirkung auf das Landschaftsbild und mit den Auswirkungen auf den Naturhaushalt ggf. erhebliche Beeinträchtigungen, die in der Gesamtheit zu betrachten sind. Dies ist noch nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass drei geplanten Freiflächenanlagen geplant sind.</p> <p>Die drei Teilflächen sind gegliedert und mit einer Größe von unter 10 ha jeweils kleinteilig in die Landschaft eingefügt. Eine Eingrünung ist mit dem Bestand bereits überwiegend gegeben. Das Umfeld ist technisch vorgeprägt.</p> <p>Damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Teilflächen zu erwarten.</p> <p><b><u>Abwägungsbeschluss:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
101.13	Regionalplanung	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm wird in Kap. 2 nur kurz bzgl. Regelungen zu Freiflächenanlagen erwähnt. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete werden nicht benannt.</p> <p>Auch wenn diese Gebiete nicht im Vorhabenbereich liegen, sind angrenzend zum einen das Vorranggebiet ruhige Erholung sowie das Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen.</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) aus dem Jahr 2022 überarbeitet.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüneburg sieht für den Standort der Freiflächenanlagen ein Vorbehaltsgebiet für Erholung vor sowie ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft. Um mögliche Auswirkungen zu</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Diese Gebiete werden nicht erwähnt. Dies sollte in die Unterlagen eingearbeitet werden, da eine Freiflächenanlage auf einen zur Erholung ausgewiesenen Bereich und vor allem auf den Bereich für Natur und Landschaft Auswirkungen haben kann, die zu beurteilen und mit aufzugreifen sind.</p>	<p>beurteilen, werden die Hinweise zu dem genannten Vorranggebiet ruhige Erholung berücksichtigt und mit in die Planung aufgenommen. Das Vorranggebiet ruhige Erholung ist in der Begründung folgendermaßen aufgenommen worden:</p> <p><i>„Das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft grenzt nördlich an die Teilflächen 1 und 2 an und überlagert den nördlichen Teil der Teilfläche 3. Allerdings handelt es sich in dem Bereich der Teilfläche 3 um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen selbst keine Erholungsnutzung stattfindet.</i></p> <p><i>Den o. g. Zielen der Raumordnung zufolge können in Ausnahmefällen bauliche Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft zugelassen werden, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage die Ziele der Raumordnung bezogen auf die Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden.“</i></p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ändern/Ergänzen der Begründung</b></p>
101.14	Leitungen	<p>Für die Erschließung ist Leitungsbau notwendig. Dieser sollte bereits im Bauleitplanverfahren geregelt werden. Ansonsten ist er rechtzeitig gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Leitungsbau im Bauleitplanverfahren geregelt werden sollte oder rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg zu beantragen ist.</p> <p>Auf Ebene des FNP ist keine Festsetzung notwendig.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
101.15	Blendschutz	<p>Bezüglich der Blendwirkung ist in den Parallelverfahren zur Bauleitplanung bereits der Hinweis gegeben worden, dass, da die Freiflächenanlage ohnehin rundherum einzugrünen sind, der Blendschutz zur Bahn durch eine Hecke hergestellt werden kann. Diese fügt sich in die Landschaft ein und ist gleichzeitig ein Vernetzungselement und Lebensraum für viele Tiere.</p>	<p>Es wird empfohlen einen Blendschutz mittels einer 4 m hohen Blendschutzhecke auf den betroffenen Teilflächen herzustellen. Diese werden im FNP nicht dargestellt, da der FNP nach § 5 Abs. 1 BauGB lediglich die Art der baulichen Nutzung in den Grundzügen darzustellen hat. Näheres folgt im Parallelverfahren des B-Plans.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.16	FFH-Gebiet und LSG	<p>Eine ausführlichere Erläuterung des LSG und des FFH Gebietes sollte aufgenommen werden bzw. auf das entsprechende Kapitel verwiesen werden. Auch wenn keine offensichtlichen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu erwarten sind, sind die Schutzgebiete mit 100 m Abstand nahe am Vorhabensbereich und liegen im Untersuchungsraum von 200 m um das Vorhaben. Entsprechend ist aufzunehmen und zu beurteilen, ob die im FFH Gebiet vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfahren.</p>	<p>Die Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet und zur Beurteilung der vorkommenden Arten im FFH-Gebiet werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung des Umweltberichts</b></p>
101.17	FFH-Gebiet und LSG	<p>Besonders Teilfläche 3 kann Auswirkungen auf das FFH Gebiet und das LSG haben. Aber auch die beiden anderen Teilflächen können Belastungen für das Schutzgebiet bedeuten. Obgleich ein direkter Eingriff in das Schutzgebiet nicht vorgesehen ist, erfolgt bisher keine ausreichende Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet. Daher ist hier angeraten eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.</p>	<p>Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung des Umweltberichts</b></p>
101.18	LSG	<p><u>Schutzgebiete:</u></p>	<p>Der Passus über die Verordnung des Landkreises Harburg wird aus der Begründung entfernt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Wie auch in den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen wird hier ebenfalls darauf hingewiesen, dass das benannte LSG „Luhe und Nebengewässer“ mit seiner Verordnung dem Landkreis Harburg zuzuordnen ist und im Landkreis Lüneburg keine Anwendung findet. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Das FFH Gebiet 212 ist kreisübergreifend und entsprechend in den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete aufgenommen und abgebildet.</p>	<p><b>Der Umweltbericht wird geändert</b></p>
101.19	Biotope	<p><u>Abgrenzung Untersuchungsraum:</u></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraums sollten die Artenvorkommen sowie Biotope erfasst werden, die infolge des Vorhabens in entscheidungserheblicher Weise gestört oder geschädigt werden können. Grundsätzlich sollte der Untersuchungsraum zur Prognose und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine Zone von mindestens 200 m um die Aufstellungsflächen einschließlich der Nebenanlagen umfassen.</p>	<p>Der Untersuchungsraum der Artenvorkommen und Biotope wird um einen 200 m Umfang um den Geltungsbereich erweitert, untersucht und neu bewertet.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung/Änderung des Umweltberichts</b></p>
101.20	Maß der baulichen Nutzung	<p><u>Technische Aspekte:</u></p> <p>Die technischen Aspekte finden hier keine Erwähnung und sollten zumindest kurz aufgegriffen werden (Module – Ausmaße, Höhe; Reihen, Reihenabstände etc.).</p>	<p>Die Festsetzung von baulichen Maßen erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Auf detaillierte Darstellungen einzelner Photovoltaik-Module wird im FNP nicht zurückgegriffen, da der FNP nach § 5 Abs. 1 BauGB lediglich die Art der baulichen Nutzung in den Grundzügen darzustellen hat.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.21	Niederschlagsentwässerung	<p><u>Versickerung Regenwasser:</u></p> <p>Durch die Überbauung und Überdeckung der Fläche wird sich eine Veränderung der Versickerung geben. Die Fläche unter den Modulen steht nicht mehr für die Versickerung zur Verfügung, während das auf den Modulen auftreffende Wasser</p>	<p>Die Hinweise zum Umgang mit der Versickerung des Regenwassers werden im Umweltbericht ergänzt werden.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		an der Kante ablaufen und dort abtropfen wird. Dadurch entstehen stärker bewässerte sowie trockene Bereiche. Dies sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden und ein Umgang damit kurz erläutert werden.	<b>Ergänzung des Umweltberichts</b>
101.22	Biotop- und Pflanzenkartierungen	<u>Erfassung Flora und Fauna:</u> Bereits in den Flächennutzungsplan sollte ein kurzer Ausblick / eine Zusammenfassung der Kartierungen und der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Tiere und Pflanzen gegeben werden. Hieraus kann dann plausibel eine überschlägige Kompensationsbilanzierung eingefügt werden. Kartierungen sind mit einem Puffer von 200 m um den Vorhabenstandort durchzuführen. In den Ausführungen zu den Bebauungsplänen wird auf den als Grundlage zu wählenden Kartierschlüssel für die Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drahenfels, mind. 2021) hingewiesen.	Die Hinweise bezüglich der Zusammenfassung der Kartierungen und der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna 200 m um den Vorhabenstandort werden im Umweltbericht ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> <b>Keine Änderung der Planung</b> <b>Ergänzung des Umweltberichts</b>
101.23	Maßnahmen	<u>Maßnahmen und Kompensation:</u> Die überschlägige Kompensationsbilanzierung sollte bereits auf dieser Planungsebene angegeben werden, um zu prüfen, ob die Maßnahmen die Eingriffe ausgleichen.	Eine Überschlägige Kompensationsbilanzierung werden im Umweltbericht ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag:</u> <b>Keine Änderung der Planung</b>
101.24	Grünland	Die Flächengröße für die Umwandlung in extensives Grünland ist noch einmal zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bereits im Bauleitplanverfahren ist hier ein Übertragungsfehler entstanden.	Die Flächengröße für die Umwandlung in extensives Grünland wird nochmals überprüft und ggf. angepasst. <u>Abwägungsvorschlag:</u> <b>Keine Änderung der Planung</b> <b>Änderung des Umweltberichts</b>
101.25	Alternativenprüfung	<u>Alternativenprüfung:</u> Wie bereits hingewiesen, gebe ich zu bedenken, dass innerhalb eines Abschnittes entlang der Bahnstrecke von etwa 2 km vier Freiflächenanlagen mit mehr als 40 ha entstehen sollen, wenn alle Bebauungspläne (auch der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“) ihre Rechtskraft erhalten.	Die Standortprüfung zeigt, dass die bevorzugte Entwicklung von PV-FFA in der Samtgemeinde Amelinghausen sich auf wenige Gebiete beschränkt. Die Auswahl der Flächen für die 51. Änderung des FNP ist in Abwägung vielseitiger Flächenkategorien und Standorte vollzogen worden.

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die Alternativenprüfung geht nicht konkret darauf ein, welche weitere Flächen betrachtet worden sind, um die räumlich dicht beisammen liegenden Bereiche zu entlasten und wodurch die Gesamtwirkung verringert werden würde.</p>	<p>Die Gesamtschau zeigt, dass für die Auswahlfläche in Vergleich der Alternativflächen im Gemeindegebiet geringe Restriktionen zu erwarten sind und eine bauliche Vorprägung aufweist. Eine bestehende Bahntrasse bildet einen vorbelasteten Flächenkorridor von rund 400-Meter Breite. Zudem ist eine Fläche durch eine Stromfreileitung vorgeprägt. Die Nähe zur bestehenden Strominfrastruktur ist vorteilhaft. Die Erschließung ist vorhanden. Die Flächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es wird kein Wald in Anspruch genommen. Ebenso wird keine größere offene Landschaft gewählt. Der Abstand zur nächsten Siedlungsfläche beträgt mindestens 200m. Die Flächen sind nicht vom Freiflächenverbund, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten betroffen. Ein FFH-Gebiet liegt anbei und ist durch Wege und Bahnanlagen getrennt. Ein Naturpark liegt auf der Gesamten Gemeindefläche und bildet daher keine Alternative. Die Bodenzahl liegt zwischen 20-40, damit ist die Fläche im Gemeindevergleich im geringen bis mittleren Bereich.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.26	Waldabstand	<p>Der Abstand zum teilweise angrenzenden Wald sollte die Empfehlung in der NLT Arbeitshilfe Solarplanung nicht unterschreiten. Hier sind 50 m empfohlen. Diese sollten in die Planungen aufgenommen werden und analog bei den Gehölzbeständen angewendet werden.</p> <p>Der Abstand dient dem Schutz des Waldes (Brandgefahr), aber auch dem Schutz der Module vor Windwurf und der Sicherung des Energieertrags aufgrund von Verschattung.</p>	<p>Im Plangebiet besteht ein Wald mit einer Größe von rund 0,5 ha.</p> <p>Die Bereiche, die an ausgewiesenen Waldflächen angrenzen kann ein 30 m Abstand zum Wald in der Fläche eingehalten werden und findet im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung. Diese Planung stimmt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Nr. 3.2.3 (07)</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Zudem ist das Beratungsforstamt beteiligt worden. Die Stellungnahme wird spätestens im folgenden Verfahren eingearbeitet.</p>	<p>„Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ überein.                      Die Waldfläche wird in der Planzeichnung dargestellt.  <b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Änderung der Planung</b>  <b>Änderung der Planzeichnung</b></p>
101.27	Immissionschutz	<p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.                      Da sich hier die schutzwürdigen Immissionsorte (Wohnbebauung) wesentlich weiter als 100 m von den Photovoltaikflächen entfernt befinden, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.                      Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.                      Die Hinweise werden im weiteren Planvorhaben beachtet.  <b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.28	Bodenschutz	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.                      Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.                      Der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.                      Die Hinweise werden im weiteren Planvorhaben beachtet.                      Ein Hinweis auf den Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) wird ergänzt.  <b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>
101.29	Beteiligung	<p>Der Jagdbeirat des Landkreises Lüneburg hat sich in seiner Sitzung am 08.06.2023 mit der geplanten Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Stiepelse, Sückau und Wohlenbüttel-Dehnsen befasst.                      Es wird angeregt, die nachfolgend aufgeführten Punkte bei der Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V. wird im weiteren B-Plan Verfahren beteiligt.  <b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		1. Die Jägerschaft des Landkreises Lüneburg e.V., Vorsitzender Christoph Lütgens, Mühlenstraße 6, 21368 Dahlenburg, ist als anerkannter Naturschutzverband an der konkreten Umsetzung zu beteiligen.	
101.30	Beteiligung	2. Die Jagdpächter der betroffenen Flächen sind als Vertragsinhaber der jeweiligen Jagdpachtverträge sowie als jagdliche Ansprechpartner vor Ort (Kenntnisse über die Einstands- und Wechselgebiete des Wildes) vorab zu informieren und an der konkreten Umsetzung zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Jagdpächter der betroffenen Flächen werden in der formellen Beteiligung beteiligt. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.31	Ausgleichsmaßnahmen	3. Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der Fläche zu verwirklichen. Gewässer- und Feuchtbereiche sind zu renaturieren.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Ausgleichsmaßnahmen sollen im Plangebiet umgesetzt werden sollen und Gewässer- und Feuchtbereiche sind zu renaturieren sind. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen: <i>„Der Gegenüberstellung von Eingriffen in Natur und Landschaft und den möglichen Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist zu entnehmen, dass alle Eingriffe vermieden bzw. durch die internen Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden können.“</i> <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung</b>
101.32	Jagd	4. Die betroffenen Flächen werden im jagdrechtlichen Sinne nicht zu befriedeten Bezirken erklärt (Ausnahme von der jagdlichen Befriedung nach § 6 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 9 Niedersächsisches Jagdgesetz). Eine Fallenjagd ist weiterhin möglich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Jagdausübung innerhalb des Plangebiets nicht ruht, jedoch nur eine Jagd mittels Fallen zulässig ist. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
101.33	Wildkorridor	5. Die Gesamtfläche pro Freiflächenanlage sollte 10 Hektar Gesamtfläche nicht überschreiten. Anderenfalls sind (Wild-)Korridore von etwa 20 bis 50 Meter Breite zu schaffen.	Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 13 Amelinghausen (Teilfläche 1) hat eine Größe von 9,8 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (Teilfläche 2) hat eine Größe von ca. 9,5 ha

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<p>Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 14 Oldendorf/Luhe (Teilfläche 3) hat eine Größe von 4,3 ha.</p> <p>Die Geltungsbereiche unterschreiten somit die Maßgabe von 10 Hektar Gesamtfläche und Wildkorridore sind daher nicht notwendig.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag:</b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
101.34	Hinweis	<p><b>Bauordnung</b>                      Aus Sicht der Bauordnung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bauordnung keine Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.35	Hinweis	<p><b>Wasserwirtschaft</b>                      Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
101.36	Hinweis	<p><b>Straßenverkehr</b>                      Gegen die Planungen der SG Amelinghausen in der 51. F-Plan-Änderung gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine straßenrechtlichen Bedenken bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
205	Verkehr	<p>Den mit E-Mail vom 24.05.2023 übersandten Vorentwurf über o. g. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich bitte Sie, mir die Genehmigung der 51. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
208	Boden	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS<sup>®</sup> Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
212	Bahnverkehr	<p>Die für die beiden vorgesehenen Solarparks „Wohlenbüttel-Dehnsen“ ausgewiesenen Flächen bzw. deren Geltungsbereiche grenzen unmittelbar an die Bahnanlagen der öffentlichen Eisenbahn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON), Strecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd</li> </ul> <p>als Träger öffentlicher Belange (TöB).</p> <p>Die Stellungnahme der SInON zu o.g. 51. Änderung des FNP sowie den beiden Bebauungsplänen liegt Ihnen vor. Wir bitten um Beachtung dieser Stellungnahme incl. der darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.</p> <p>Unter Berücksichtigung oben genannter Hinweise bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		(LEA) keine Einwände gegen die 51. Änderung des FNP sowie die o.g. Bauleitplanungen.	
215	Wald	<p>Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 23.06.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:</p> <p><b>Vorbemerkung:</b></p> <p>Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Amelinghausen (ein Teilbereich) und des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe (zwei Teilbereiche).</p> <p><b>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Amelinghausen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 80-jähriger Kiefern-Mischwald mit einzelnen Randeichen und Douglasie, Buche, Eiche, Ahorn, Linde und Birke im Zwischenstand. In der Strauchschicht befindet sich Rose und Naturverjüngung aus Eiche. Der Waldrand ist in Teilen durch Windwurf geschädigt.</li> <li>○ Westlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 80-jähriger Kiefern-Mischwald mit Birke. Die Strauchschicht besteht aus Holunder, Hasel und Naturverjüngung aus Eiche und Eberesche.</li> <li>○ Im Norden grenzt das Plangebiet an einen ca. 60 bis 80-jährigen Eichen-Birken-Mischwald mit großkronigen Randbäumen.</li> </ul> <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den o.g. Flächen um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p><b>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nord-westlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 100-jähriger Eichen-Birken-Mischwald mit großkronigen Randbäumen. In der Strauchschicht befindet sich Schlehe und Faulbaum.</li> </ul>	<p>In der Fläche liegt eine Waldfläche von rund 0,5 ha. Diese wird in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Im Plangebiet besteht ein Wald mit einer Größe von rund 0,5 ha.</p> <p>Die Bereiche, die an ausgewiesenen Waldflächen angrenzen kann ein 30 m Abstand zum Wald in der Fläche eingehalten werden und findet im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung. Diese Planung stimmt mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Nr. 3.2.3 (07) „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ überein.</p> <p>Die Waldfläche wird in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b></p> <p><b>Änderung der Planung</b></p> <p><b>Ergänzung der Begründung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Osten grenzt ein ca. 80-jähriger, aufgelichteter und damit stark windwurfgefährdeter Rest eines Kiefernwaldes an das Plangebiet, der weiter südlich in einen ca. 100-jährigen Eichen-Mischwald mit Buche im Unterstand übergeht. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Hasel, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche.</li> <li>○ Innerhalb des Plangebiets befindet sich auf ca. 0,5 ha ein schmaler ca. 60-100-jähriger Eichen-Mischwald mit Esche und Aspe. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Faulbaum, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche.</li> </ul> <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den o.g. Flächen um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p><b>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 100-jähriger Eichen-Linden-Mischwald mit großkronigen Randbäumen.</li> </ul> <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich auch bei dieser Fläche um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiotope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Dar-über hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p> <p>Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärtigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und wo möglich und nötig - zu mehren ist. Weiterhin ist festgehalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und baulichen Anlagen einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des vom NLT empfohlenen Abstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),</li> <li>○ aus Gründen der Waldbrandvorsorge</li> <li>○ zum Schutz des ökologisch wertvollen Waldrandes</li> <li>○ und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung</li> </ul> <p>aus waldfachlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Zum Schutz der Freiflächen-PV-Anlage sollte dieser Abstand auch zu Baumreihen eingehalten werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	
301	Bundeswehr	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
302	Immobilien Bund	<p>Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen bezogen auf die Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/ Luhe liegt mit einer Entfernung von ca. 8,0 km Luftlinie deutlich vom TrÜbPI Munster Nord entfernt. Bundeseigentum ist nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundesanstalt für Immobilienangaben keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
303	Arbeit	<p>Bezüglich Ihres Anschreibens vom 24.05.2023 hat die Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Agentur für Arbeit Lüneburg keine Einwände bestehen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
			<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
401	Bahnverkehr	<p>Unsererseits bestehen keine Bedenken gegen die Planungen der Samtgemeinde Amelinghausen, wenn folgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die Geltungsbereiche der 51. F-Planänderung der Samtgemeinde Amelinghausen in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe grenzen an die Bahnanlagen der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH - kurz SinON -. Die SinON hat die Schieneninfrastruktur zum 01.01.2022 von der OHE AG übernommen. Wir bitten, Ihren Verteiler bei Landesplanungen entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Die v.g. Änderungsflächen grenzen im Verlauf dieser Bauleitplanung an die an die öffentlichen Bahnanlagen der Strecke Lüneburg Süd — Soltau (Han) Süd. Die v.g. Strecke befindet sich im Auswahlverfahren des Landes Niedersachsen zur evtl. Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs. Im Vorwege dieser Planungen wurden mit der Samtgemeinde Amelinghausen folgendes Bahnübergangskonzept abgestimmt:</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 24,414 „Wohlenbüttler Straße“: Der Bahnübergang ist techn. mit einer Blinklichtanlage gesichert und wird in 2024 zu einer Lichtzeichenanlage umgebaut. Die erforderliche Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz liegt bereits vor. Dadurch hat dieser Bahnübergang keinen Einfluss auf die Änderungsfläche im Quadranten I. Es sind keine Sichtflächen für den Bahnübergang zu berücksichtigen. Somit kann diese Fläche aus unserer Sicht vollumfänglich für das Aufstellen von PV-Modulen genutzt werden.</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 24,717 Feldwegkreuzung: Dieser Bahnübergang muss aufgehoben werden, um 1. auch hier den ganzen Geltungsbereich mit PV-Modulen auszunutzen und 2. die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch Übersicht ins Streckengleis schon heute nicht im ausreichenden Maße hergestellt werden können.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zum F-Plan Nr. 51 der Samtgemeinde muss also auch den Rückbau und die Aufhebung dieses Bahnübergangs beinhalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der SinON keine Bedenken bestehen.</p> <p>Etwaige Sichtflächen werden im weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Ein Satzungsbeschluss zum F-Plan Nr. 51 der Samtgemeinde für den Rückbau und die Aufhebung dieses Bahnübergangs ist nicht notwendig.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Bahnübergang in Bahn km 25,192 (ehem. Panzerstraße): Dieser Bahnübergang wird zurzeit durch Übersicht ins Streckengleis und akustische Signale der Schienenfahrzeuge gesichert. Bei einem positiven Entscheid des Landes Niedersachsen zur Reaktivierung der Strecke für den Personennahverkehr muss dieser Bahnübergang durch eine Lichtzeichenanlage techn. gesichert werden. Erst dann ist der Geltungsbereich dieser Änderungsfläche ohne Einschränkungen durch die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch PV-Module zu nutzen. Hierzu sollte zwischen der Samtgemeinde Amelinghausen/Gemeinde Oldendorf/Luhe und der SinON der Baufortschritt der jeweiligen Vorhaben abgestimmt werden. Evtl. ist eine zeitlich begrenzte Vollsperrung der Gemeindestraße bis zur Inbetriebnahme einer techn. Sicherungsanlage möglich, um die PV - Anlage im gesamten Geltungsbereich zu errichten, ohne dass zwischenzeitlich Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Bahnübergang in Bahn km 25,914: Dieser Bahnübergang muss aufgehoben werden, um 1. auch hier den ganzen Geltungsbereich mit PV-Modulen auszunutzen und 2. die erforderlichen Sichtflächen zur Sicherung des Bahnübergangs durch Übersicht ins Streckengleis schon heute nicht im ausreichenden Maße hergestellt werden können.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zum F-Plan Nr. 51 der Samtgemeinde muss also auch den Rückbau und die Aufhebung dieses Bahnübergangs beinhalten.</p> <p>Allgemeiner Hinweis zu Bauvorhaben in Bahnnähe:</p> <p>Bei Bauleitplanungen in Bahnnähe, hier Strecke Lüneburg Süd — Soltau (Han) Süd weisen wir vorsorglich auf die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704), hin. Eine Haftung für Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb entstehen können, übernehmen wir nicht.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der Eisenbahninfrastruktur der Strecke Lüneburg Süd — Soltau(Han) Süd um öffentliche Eisenbahninfrastruktur</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		handelt, die jederzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und Personen bestellt werden kann.	
402a	Telekommunikation	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und 'Nutzungsberechtigte i.S. v.8 125 Abs. 1 TKG -hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der 0.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt, da dort keine Leitungen von uns vorhanden sind.</p> <p>Sollte für die Maßnahme eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz benötigt werden, bitten wir um eine rechtzeitige Information.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
404.1	Telekommunikation	<p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen die im Betreff genannten Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Teilgeltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“, Amelinghausen:</u></p> <p>Innerhalb des Teilgeltungsbereiches „Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen, Amelinghausen“ befinden sich keine 110-kV-Hochspannungsfrei-, 110-kV-Hochspannungserd-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen in den Rechtsträgerschaften der Avacon Netz GmbH, Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Stromfreileitung durch das Plangebiet führt und seitens der Avacon keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p>Die weiteren hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p><b>Keine Änderung der Planung</b></p>
404.2	Telekommunikation	<p><u>Teilgeltungsbereich – Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“, Oldendorf/Luhe:</u></p>	<p>Sicherheitsabstände zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg – P Alvern-085“ werden zur Kenntnis genommen und im weitem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Es</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg – P Alvern-085“, LH-14-1168 (Mast 056-057) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Photovoltaik-Module aufgestellt werden. Sollten bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Photovoltaik-Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen der Photovoltaik-Anlage und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Photovoltaik-Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren. Photovoltaik-Module, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten.</p> <p>Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhält-</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen, dass „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile“ gewährleistet werden muss</p> <p>Die angesprochenen Mastfundamente befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden demnach nicht berührt. Das Planvorhaben befindet sich ebenfalls nicht innerhalb des 10 m Radius.</p> <p>Der Hinweis zum Pflanzverbot von Bäumen oder Sträucher wird berücksichtigt in weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b>  <b>Ergänzung der Begründung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>nissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-</p>	

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Stefan Buck unter der Mobilfunknummer+ 49 1 77/5 26 77 38 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach <a href="mailto:windenergie@avacon.de">windenergie@avacon.de</a>.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Anlage: Planwerk der Sparte Hochspannung</p>	
406.1	Telekommunikation	<p>Teilfläche 1: Gemeinde Amelinghausen</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
406.2	Telekommunikation	<p>Teilfläche 2: Gemeinde Oldendorf/Luhe</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
406.3	Telekommunikation	<p>Teilfläche 3: Gemeinde Oldendorf/Luhe</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände bestehen.</p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<b>Keine Abwägung erforderlich</b>
409	Wasserverband	Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung ist von der o.g. Planung nicht betroffen. Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite <a href="http://www.ilmenuverband.de">www.ilmenuverband.de</a> , unter „Satzung und Rechtliches“.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Wasserverband der Ilmenau-Niederung von der Planung nicht betroffen ist. Der Hinweis zur Verbandssatzung wird zur Kenntnis genommen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
501	Handwerk	Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus handwerklicher Sicht keine Bedenken bestehen. <b>Keine Abwägung erforderlich</b>
506.1	Allgemein	<u>1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV FFA) - allgemein</u> Wir sehen im Bau von PV FFA generell eine Chance, attraktiven Lebensraum zu schaffen und einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten. Dies ist im Zusammenhang mit einer zunehmenden Flächenverdichtung sehr zu begrüßen. Um diese Chance wahrzunehmen, sollten bei der Anlage einer PV FFA folgende Aspekte berücksichtigt werden: a) Bei der Anlage dieser Flächen sind Strukturen und Bepflanzungen zu wählen, die den kleineren Tieren bis Rehgröße Schutz und Lebensraum bieten. b) Die PV FFA bedürfen eines Pflegekonzeptes, das im Einklang mit den Naturschutzziele steht, damit im Sinne aller Interessengruppen nachhaltige Ergebnisse erzielt werden können.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen generell begrüßt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren beachtet. <b>Abwägungsvorschlag:</b> <b>Keine Änderung der Planung</b>
506.2	Jagd	5. Umwidmung der Flächen in Sonderbauflächen	Die Empfehlung zur Jagd werden zur Kenntnis genommen. Etwasige Festsetzungen werden im Bebauungsplan geregelt. <b>Abwägungsvorschlag:</b>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		<p>Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Amelinghausen sieht vor, die Teilflächen Nr. 40 und Nr. 13 als Sonderbauflächen auszuweisen.</p> <p><u>Jagdliche und finanzielle Konsequenzen:</u></p> <p>Damit ist mit einer Anerkennung dieser Flächen als „befriedeter Bezirk“ durch die Jagdbehörde zu rechnen. In befriedeten Bezirken ist die Jagdausübung grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat weitreichende Konsequenzen, auch für den Flächeneigentümer, da</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. er im Sinne des Tierschutzgesetzes seine Flächen zu betreuen und Leid der Tiere zu vermeiden hat. In Bezug auf PV FFA sind hier insbesondere die Gefahren durch das „Ausmähen“ von Gelegen oder Jungtieren zu nennen (siehe auch Anlage 6),</li> <li>2. er für diese Flächen keine Jagdpacht mehr bekommt,</li> <li>3. das Herausnehmen dieser Flächen aus dem Jagdbezirk dazu führen kann, dass der Jagdbezirk als solches durch seine verminderte Größe nicht weiter bestehen kann, was auch für andere Grundstückseigentümer finanzielle Konsequenzen haben kann.</li> </ol> <p>Wir empfehlen daher, folgende Regeln in den Durchführungsvertrag bzw. die Satzung zu den Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr.40 mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die PV FFA bleibt weiterhin jagdliche Fläche und</li> <li>b) Dem Jagdausübungsberechtigten ist Zutritt zur PV FFA zu gewähren, insbesondere um den Hege- und Naturschutzaufgaben mittels Fallenjagd nachzukommen, als auch den Flächeninhaber bei der tierschutzgerechten Mahd zu unterstützen.</li> </ol> <p>oder mindestens</p> <p>Die PV FFA wird nach Genehmigung durch die Jagdbehörde als „befriedeter Bezirk“ ausgewiesen. Im Sinne des Tierschutzgesetzes ist vor jeder Mahd bei der</p>	<p><b>Keine Änderung der Planung</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
		unteren Jagdbehörde ein Antrag auf jagdliche Unterstützung zu stellen, um das Aussäen von Gelegen und kleineren Wildtieren zu vermeiden.	
506.3	Natur- und Artenschutz	<p><u>Konsequenzen für den Natur- und Artenschutz:</u></p> <p>Zur Förderung und Bewahrung der heimischen Artenvielfalt ist es notwendig, Biotope in ihrer Struktur zu erhalten und das Ausbreiten invasiver Arten zu vermeiden. Auf PV FFA ist über die Zeit mit einer Ausbreitung von Jakobskreuzkraut und Kompaslattich zu rechnen. Werden diese Arten nicht gezielt bekämpft, können sie schnell heimische Arten zurückdrängen. Der Flächeninhaber hat jedoch nur das Recht, selektive Herbizide wie Lodin oder 2 4 D zu verwenden, wenn diese Flächen weiterhin als landwirtschaftliche Flächen gelten. Sind die Flächen als Sonderbauflächen ausgewiesen, kann der Flächeneigentümer nur manuell gegen invasive Arten vorgehen, was einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand bedeutet. Auch aus diesem Grund und im Sinne einer effektiven, langfristige Pflege empfehlen wir, die Flächen als „landwirtschaftliche“ Flächen zu belassen.</p>	<p>Die Pflege wird in den nachgelagerten Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich geregelt. Im Umweltbericht werden unverbindliche Vorschläge für die extensive Grünlandbewirtschaftung genannt.</p> <p><b><u>Abwägungsvorschlag:</u></b>  <b>Keine Änderung der Planung</b></p>
602	Gemeinde Betzendorf	Die Gemeinde Betzendorf nimmt die Planungen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Amelinghausen zur Kenntnis. Hinweise oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Betzendorf keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
603	Gemeinde Bispingen	Bitte notieren Sie für Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanungen folgende Adresse: rathaus@bispingen.de	<p>Die Adresse wird für künftige Bauleitplanungsverfahren übernommen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
608	Samtgemeinde Gellersen	Für die Information über Ihre beabsichtigten Planungen bedanke ich mich. Belange der Samtgemeinde Gellersen werden durch Ihre o. g. Bauleitplanungen nicht berührt.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Samtgemeinde Gellersen nicht berührt werden.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>
612	Samtgemeinde Hanstedt	Von Seiten der Samtgemeinde Hanstedt werden keine Einwände zu der oben genannten Bauleitplanung vorgebracht.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Samtgemeinde Hanstedt keine Einwände gegen das Planvorhaben bestehen.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich</b></p>

Nr.	Sachpunkt	Einwendungen, Anregungen, Hinweise	Sachaufklärung und Abwägung
Stellungnahme aus der Öffentlichkeit			
-	-	-	-